

Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau
Michael-Walchhofer-Straße 6, 5541 Altenmarkt
Tel.: +43 6452/5911-0, Fax: +43 6452/5911-33
gemeinde@altenmarkt.at, www.altenmarkt.at
UID: ATU38520301

Bauamt
Johanna Huber
06452/5911-121
johanna.huber@altenmarkt.at

Zahl: 031-3-BBP-2/2026

Datum: 29.06.2026

Örtliche Raumplanung: Entwurfsauflage B401/21 Kirchenfeld - 2. Änderung

Kundmachung

1. Gemäß § 65 Abs 3 des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009 - ROG 2009, LGBI.Nr. 30/2009 i.d.g.F., wird kundgemacht, dass der Entwurf des Bebauungsplanes der Grundstufe der Marktgemeinde Altenmarkt im Pongau für den Bereich **"Kirchenfeld - 2. Änderung"** mindestens vier Wochen lang im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht aufliegt und im Internet unter www.altenmarkt.at einsehbar ist.
2. Träger öffentlicher Interessen sowie Personen, die ein Interesse glaubhaft machen, sind berechtigt, innerhalb der Auflagefrist begründete schriftliche Einwendungen vorzubringen. Die Einwendungen sind durch geeignete Unterlagen so zu belegen, dass eine einwandfreie Beurteilung möglich ist.

**Der Bürgermeister
Mag. Josef Steger**



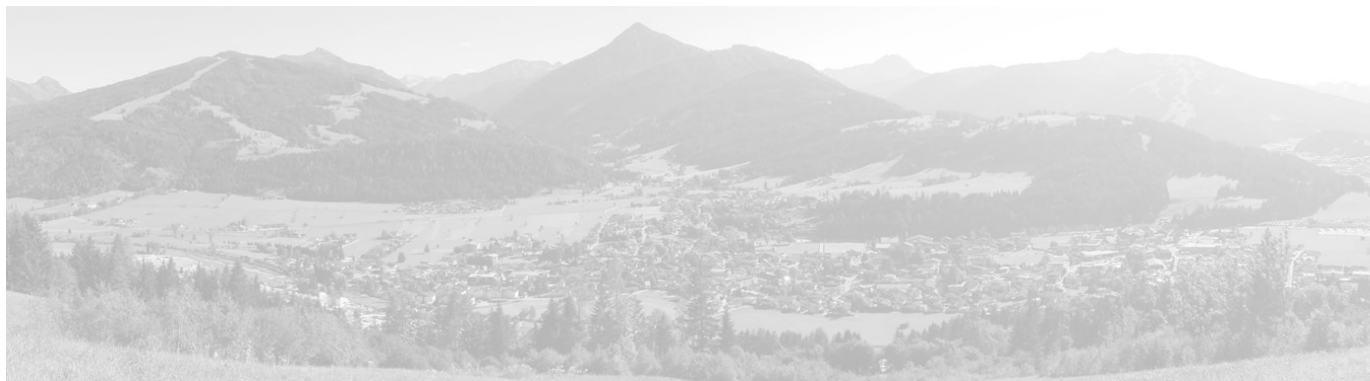
Dieses Dokument wurde von Mag. Josef Steger elektronisch gefertigt und amtssigniert.
Prüfung unter:
www.altenmarkt.at

Bei Anschlag am: 29.06.2026

Abnahme nach dem: 27.07.2026

Angeschlagen am: 29 JUN 2026

Angenommen am: _____



Marktgemeinde Altenmarkt i. Pg.

Bebauungsplan der Grundstufe

Kirchenfeld 2. Änderung

Entwurf



allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 BPL 80Ä02/26-129
Salzburg, 24.06.2026
Projektleitung: DI Martin Sigl
Bearbeitung: DI Theresa Haberl



INHALTSVERZEICHNIS

1 VERORDNUNGSTEXT	5
1.1 Geltungsbereich	5
1.2 Festlegungen gem. § 51 ABS 2 ROG 2009	5
1.2.1 Straßenfluchtlinien	5
1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen	5
1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien	5
1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen	5
1.2.5 Bauhöhen	5
1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe	5
1.3 Festlegungen gem. § 53 ABS 2 ROG 2009	6
1.3.1 Bauweise	6
1.3.2 Äußere architektonische Gestaltung	6
1.3.3 Nutzung von Bauten	6
1.3.4 BF 1 – Maßnahmen zum Hochwasserschutz	6
1.3.5 BF 2 – Maßnahmen zum Bodenschutz	6
1.3.6 BF 3 – Oberflächenwasserbeseitigung	6
1.3.7 BF 4 – Maßnahmen zur Energieversorgung	6
2 ERLÄUTERUNGSBERICHT	7
2.1 Begründung der Änderungen	7
2.2 Planungsgrundlagen GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009	7
2.2.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes	7
2.2.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept	7
2.2.3 Flächenwidmung	8
2.2.4 Natürliche und rechtliche Beschränkungen der Bebaubarkeit	8
2.2.5 Verkehrserschließung	<u>9</u> 8
2.2.6 Technische Infrastruktur	9
2.2.7 Vorhandene Bausubstanz	9
2.2.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen	9
2.2.9 Problemanalyse	9
2.2.10 Planungsziele	10

2.3 Verfahrensablauf

11

1 VERORDNUNGSTEXT

1.1 GELTUNGSBEREICH

Das Planungsgebiet umfasst inkl. der Erschließungsstraßen rund 2.309 m² und erstreckt sich über die GP-Nr. 63/2 und Teilflächen der GP Nr. 64/6, 63/1, 583, und 59/1, KG Altenmarkt gem. aktueller DKM (04/2025). Die Bezeichnung der Grundstücke 63/5 und 63/6 entspricht dem Teilungsplan (DI Martin Unterberger, GZ 1622-13/25, 11.09.2025).

1.2 FESTLEGUNGEN GEM. § 51 ABS 2 ROG 2009

1.2.1 Straßenfluchtlinien

Die Straßenfluchtlinien sind mit der Begrenzung der im Planungsgebiet angegebenen Verkehrsfläche ident.

1.2.2 Verlauf der Gemeindestraßen

Von der Römerstraße-Palfen zweigt nach Süden die Gemeindestraße „Kirchenfeld“ ab und weist eine Breite von ca. 7,0 m auf. Diese wird im Bereich des Teilgebietes (TGB) 1 fortgeführt. Bis zur Erweiterung des Baulandes inkl. Durchbindungen der Straße ist auf dem Bauplatz (TGB-~~21~~) ein prov. Wendepplatz vorzusehen. Östlich von TGB 2 ist die Straße in einer Breite von 4,5 m zu errichten.

1.2.3 Baufluchtlinien und Baulinien

Die Baufluchtlinie verläuft entlang der Erschließungsstraße Kirchenfeld in einem Abstand von **5,0 m** zu deren Straßenfluchtlinien. Entlang des prov. Wendepplatzes wird die Baufluchtlinie mit ~~9,0~~ **10,6 m** zur Straßenfluchtlinie festgelegt.

1.2.4 Bauliche Ausnutzbarkeit der Grundflächen

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird mit einer **Mindestdichte** von einer **Grundflächenzahl (GRZ)** von **0,20** und einer **maximalen Dichte (GRZ)** von **0,30** festgelegt.

BF 5: Wenn bei Bauten die Pflichtstellplätze in der Tiefgarage errichtet werden, erhöht sich die höchstzulässige bauliche Ausnutzbarkeit um 15%, nicht aber um mehr als 200 m² zusätzlicher Geschoßfläche. Wenn weniger als 100 % der Pflichtstellplätze (ausgenommen Besucherstellplätze) in einer Tiefgarage geschaffen werden, dann gilt der Bonus von 15 % aliquot zum Anteil der geschaffenen Tiefgaragenplätze.

1.2.5 Bauhöhen

Die zulässigen Gebäudehöhen werden mit einer **minimalen Dachtraufe** von **6,50 m** und einer **maximalen Dachtraufe** von **9,00 m** und dem **höchsten Punkt des Baues** (bzw. Firsthöhe) von **minimal 9,50 m und maximal 12,00 m**, bezogen auf das natürliche Niveau, festgelegt.

1.2.6 Erfordernis einer Aufbaustufe

Es besteht kein Erfordernis einer Aufbaustufe gem. § 50 Abs 3 ROG 2009.

1.3 FESTLEGUNGEN GEM. § 53 ABS 2 ROG 2009

1.3.1 Bauweise

Es wird eine offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt festgelegt.

1.3.2 Äußere architektonische Gestaltung

Bei Hauptdächern sind die Dachformen **Flachdach, Grabendach, Pultdach und Tonnendach nicht zulässig**.

1.3.3 Nutzung von Bauten

Im Planungsgebiet sind in beiden Teilgebieten je mindestens 2 Wohneinheiten zu schaffen.

1.3.4 BF 1 – Maßnahmen zum Hochwasserschutz

Das Planungsgebiet liegt zur Gänze im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone. Diesbezüglich ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinenverbauung im Bauverfahren beizuziehen und es sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen. Ein schadloser Wasserabfluss ohne Beeinträchtigung Dritter ist zu gewährleisten.

1.3.5 BF 2 – Maßnahmen zum Bodenschutz

Aufgrund der hohen Bodenbonitäten sind Maßnahmen zum Bodenschutz zu berücksichtigen. Die Versiegelung ist auf ein Minimum zu reduzieren z.B.: sind PKW-Stellplätze möglichst in wasserdurchlässiger Bauweise zu errichten. Der anfallende humose Oberboden ist auf geeignete, weniger produktive Flächen, nach Möglichkeit innerhalb der Gemeinde, aufzubringen. Der Nachweis hat über das "Verwertungsformblatt Humus" (siehe Lesehilfe zur Bodenfunktionsbewertung, Land Salzburg) zu erfolgen, welches vom Bauherrn wie auch von der Erdbaufirma der Gemeinde vorzulegen ist. Dabei sind die Richtlinien für die sachgerechte Bodenrekultivierung entsprechend einzuhalten.

1.3.6 BF 3 – Oberflächenwasserbeseitigung

Die Versickerung der Oberflächenwässer soll auf Eigengrund erfolgen (vgl. Sickerversuch Berger TB GmbH (GZ 1988)). Die Sickerfähigkeit kann aufgrund der heterogenen Untergrundverhältnisse in anderen Bereichen abweichen. Dies gilt es in weiterführenden Verfahren genauer zu überprüfen. Die Dimensionierung der entsprechenden Sickeranlagen ist auf den entsprechenden kr-Wert anzupassen und auszulegen.

1.3.7 BF 4 – Maßnahmen zur Energieversorgung

Die Energieversorgung ist in nachhaltiger Weise sicher zu stellen, bevorzugt durch Anschluss an die Fernwärme und Nutzung von Photovoltaik auf Dachflächen.

2 ERLÄUTERUNGSBERICHT

2.1 BEGRÜNDUNG DER ÄNDERUNGEN

1. Änderung Aufgrund der Baulanderweiterung im Süden des bestehenden Bebauungsplanes soll dieser erweitert werden. Zudem sollen architektonische Festlegung zur Dachform auf Basis der bestehenden Bauplatzerklärung auch in TGB 1 erfolgen.

2. Änderung Da das Planungsgebiet entlang der Kirchenfeldstraße in der 1. Änderung nach Süden erweitert wurde, soll nun der provisorische Wendeplatz von TGB 1 auf die Höhe des TGB 2 verlegt werden. Grundsätzlich wird angestrebt, den Wendeplatz möglichst am Ende der jeweiligen Erschließungsstraße anzuordnen, um ein einfaches und effizientes Wenden zu ermöglichen und längere Rückwärtsfahrmanöver zu vermeiden.

2.2 PLANUNGSGRUNDLAGEN GEM. § 51 ABS 1 ROG 2009

2.2.1 Lage, Größe und Beschaffenheit des Planungsgebietes

Das Planungsgebiet liegt südlich des Hauptortes im Kirchenfeld. Direkt angrenzend befindet sich im Norden ein Siedlungsverband, im Osten, Süden und Westen landwirtschaftlich genutzte Wiesenflächen.

Das ggst. Planungsgebiet umfasst zwei Bauplätze mit ca. 2.087 m² sowie einen Teil der Gemeindestraße mit ca. 222 m². Das Gelände ist flach und wird derzeit landwirtschaftlich genutzt.

2.2.2 Aussagen im Räumlichen Entwicklungskonzept

Das REK wurde von der Gemeinde am 24.07.2024 beschlossen und am 31.10.2024 genehmigt. Es enthält folgende für den Bebauungsplan relevante Aussagen:

2 Standortbezogene Festlegungen

2.2 Raumeinheiten

2.2.1 Raumeinheit Ennsbecken

59 - Kirchenfeld	
Nutzung	Förderbarer Wohnbau
Widmungsvoraussetzungen	Grundtausch für bebaubare Grundstücke; Verbesserung Einmündung/Verlegung Römerstraße-Palfen
Erschließung	Verkehrerschließung: über Römerstraße-Palfen, Freihaltung einer Straßentrasse Richtung Kellerdörf Wasserversorgung: TWA Gde Altenmarkt Abwasserentsorgung: Ortskanal Oberflächenentwässerung: nach Möglichkeit versickern, sonst Retention und Ableitung Energieversorgung: Salzburg AG, Nahwärme
Bauliche Entwicklung	Baudichte: mind. GRZ 0,20, mindestens 35 Wohneinheiten; GRZ 0,30 Bauhöhen: mind. TH 6,50 m, FH 9,50 m; TH 9,00 m, FH 12,00 m
Rahmenbedingungen	Bodenschutzmaßnahmen im BPL berücksichtigen; Möglichst Solar- und Nahwärmepotenzial nutzen (PV auf Dachflächen); Freihaltung einer Loipentrasse im BPL;

2.2.5 Verkehrserschließung

Öffentlicher Verkehr: Die nächstgelegene Bushaltestelle ("Altenmarkt Schulen") liegt ca. 250 m entfernt.

Individualverkehr: Das Planungsgebiet ist über die bestehende, um den Bauplatz zu erweiternde Gemeindestraße „Kirchenfeld“ erschlossen. Diese wird im Bereich des Teilgebietes 1 fortgeführt. Die Möglichkeit einer Errichtung eines Gehsteiges besteht. Darüberhinaus ist ein prov. Wendehammer, welcher gem. Schreiben von Berger TB GmbH (PlanNr. 2042/122-25, 12.12.2025) auch für Müllfahrzeuge ausreicht, auf dem Bauplatz vorzusehen, bis die Aufschließungsstraße weiter fortgesetzt wird. Im Bereich von Teilgebiet 2 verschmälert sich die Straße (vorläufig) auf eine Breite von ca. 4,5 m.

2.2.6 Technische Infrastruktur

Energieversorgung: Salzburg AG, Nahwärme

Wasserversorgung: TWA Gde. Altenmarkt

Abwasserbeseitigung: Fäkalwässer: Ortskanal; Oberflächenwässer: Versickerung auf Eigengrund (ein Nachweis wurde seitens Berger TB GmbH erbracht, s.u.)

2.2.7 Vorhandene Bausubstanz

Im Planungsgebiet: keine

In der Umgebung: Im Norden befinden sich Ein- und Mehrfamilienwohnhäuser bzw. die Schulen von Altenmarkt.

2.2.8 Rechtskräftige Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen

Für unbebaute Flächen gibt es keine rechtskräftigen Bauplatzerklärungen und Baubewilligungen.

2.2.9 Problemanalyse

Erstaufstellung:

Da für ggst. Fläche eine Bebauungsabsicht besteht und die gemäß Räumlichen Entwicklungskonzept (REK) zur Bebauung vorgesehenen unverbauten Flächen das Ausmaß von 5.000 m² überschreiten, ist eine Planfreistellung nicht möglich und ist ein Bebauungsplan aufzustellen. Diese ist auch im Hinblick auf ein Gesamtkonzept für die weitere Erschließung des Kirchenfeldes (siehe auch standortbezogene Festlegungen im REK) zweckmäßig.

Der Boden verfügt lt. Bodenfunktionsbewertung (SAGIS) eine hohe natürliche Bodenfruchtbarkeit (5b) und Abflussfunktion (5), Bodenschutzmaßnahmen sind zur Verringerung der Auswirkung notwendig.

1. Änderung

Die Problemanalyse der Erstaufstellung gilt auch für die Erweiterungsfläche der 1. Änderung.

2. Änderung

Durch die Erweiterung des Planungsgebiets nach Süden liegt der provisorische Wendepunkt nicht mehr nahe am Ende der Erschließungsstraße. Zur Gewährleistung einer zweckmäßigen Wendemöglichkeit ist daher eine Verlegung erforderlich.

2.2.10 Planungsziele

Erstaufstellung und 1. Änderung

Die Erschließung des Planungsgebietes erfolgt über die von der Römerstraße - Palfen abzweigende, 7 m breite Gemeindestraße „Kirchenfeld“, welche nun um das TGB 1 verlängert werden soll. Die Möglichkeit zur Errichtung eines Gehsteiges besteht in diesem Bereich (bei 5,25 m breiter Fahrläche für den Begegnungsfall LKW/PKW bei 30 km/h lt. RVS). Ebenso wird ein prov. Wendepunkt für PKW bzw. Müllfahrzeuge (s.o.) im Norden des Bauplatzes vorgesehen bis es zur Erweiterung des Kirchenfeldes inkl. verkehrstechnischen Durchbindung kommt.

Die Straßenfluchtlinien verlaufen entlang der Verkehrsfläche, die Baufluchtlinie in einem Abstand von 5,0 m zu dieser. Um einen prov. Wendepunkt sicherzustellen, wird in diesem Bereich der Abstand auf 9,0 m zur Straßenfluchtlinie erhöht.

Die bauliche Ausnutzbarkeit wird gemäß Zielsetzungen des REK und im Hinblick auf die Widmung als Fläche für den förderbaren Wohnbau mit einer Mindestdichte von einer Grundflächenzahl GRZ von 0,2 und einer maximalen GRZ von 0,3 festgelegt. Im Zuge der nachfolgenden Verfahren sind die Bauvorhaben darauf zu prüfen, ob sie im Hinblick auf ihre Verwendung, Wohnnutzfläche und Bebauungsdichte nach den jeweils gültigen wohnbauförderungsrechtlichen Vorschriften des Landes förderbar sind (vgl. § 30 (1) Z. 2a lit. a) ff ROG 2009).

Die maximal zulässigen Gebäudehöhen werden gemäß den standortbezogenen Festlegungen des REK mit der minimalen obersten Dachtraufe von 6,50 m und der maximalen Dachtraufe von 9,00 m dem höchsten Punkt des Baues (bzw. Firsthöhe) von minimal 9,5 m und max. 12,0 m bezogen auf das natürliche Gelände festgelegt.

Die Bauweise wird, wie ortsüblich, mit offen freistehend – oder gekuppelt definiert. Um den bodenpolitischen Zielen und dem Ziel des häuslichen Umganges mit Grund und Boden (max. 700 m² pro Eigenbedarf, vgl. §5 Z.2 lit. a ROG 2009) zu entsprechen, werden im Hinblick auf die Flächengröße mind. zwei Wohneinheiten im Teilgebiet vorgeschrieben.

Aufgrund der Lage im Bereich der gelben Wildbachgefahrenzone ist die zuständige Gebietsbauleitung der Wildbach- und Lawinerverbauung im Bauverfahren zu laden und es sind allfällige Auflagen zu berücksichtigen. Die Möglichkeit eines schadlosen Wasserabflusses ohne die Beeinträchtigung Dritter ist hier zu gewährleisten.

Im Hinblick auf das Vorhandensein hochwertiger Böden werden Bodenschutzmaßnahmen festgelegt.

Für die Möglichkeit zur Versickerung der Oberflächenwässer auf Eigengrund wurde ein Nachweis (Berger TB GmbH, 06.02.2025 GZ: 1988) im Bereich des Schurfes erbracht. Aufgrund der inhomogenen Untergrundverhältnisse und der möglichen Abweichungen ist die Sickerfähigkeit auf Basis eines konkreten Projektes zu prüfen und die Dimensionierung der Sickeranlagen auf den entsprechenden k_F -Wert anzupassen..

Zur Berücksichtigung der Zielsetzungen des REK werden Maßnahmen zur nachhaltigen Energieversorgung festgelegt. Das Planungsgebiet liegt im Einzugsgebiet der Nahwärme, nach Möglichkeit sollte dieses Potential neben dem solaren Potential des Standortes genutzt werden.

1. Änderung:

Im Bereich von TGB 2 verschmälert sich die Straße aufgrund derzeit noch nicht absehbarer Widmung im Osten auf eine Breite von 4,50 m (gem. Abstimmung mit dem TB Berger 10/2025), und erschließt so das TGB 2. Bei Weiterführung des Baulandes im Osten, soll die Straßenbreite aufgeweitet werden und einen Gehsteig ermöglichen. Bezüglich der baulichen Ausnutzbarkeit wird ein „Tiefgaragenbonus“ in Anlehnung an §56 Abs. 6 ROG 2009, sowie die bisher gehandhabte Aliquotierung in allen Teilgebieten festgelegt. Im Hinblick auf das Gebot des Bodensparens wird auch im TGB 2 die Mindestzahl an Wohneinheiten mit 2 festgelegt. Im Sinne eines möglichst ortsbildtypischen äußeren Erscheinungsbildes wird eine Festlegung, welche die Dachformen Flach-, Pult-, Graben- und Tonnendach für Hauptdächer ausschließt, für beide Teilgebiete ergänzt. Die bestehende Bauplatzerklärung von TGB 1 (Zahl: 031-7-BP-16/2025; 05.06.2025) beinhaltet diese Festlegung bereits. Auch für TGB 2 wurde ein Sickernachweis durch TB Berger (GZ:2041, 22.10.2025) erbracht, wonach dieselben oben angeführten Bedingungen gelten.

2. Änderung:

Sicherstellung einer funktionalen Verkehrserschließung durch die Verlegung des provisorischen Wendeplatzes nahe an das vorläufige Ende der Erschließungsstraße.

2.3 VERFAHRENSABLAUF

Erstaufstellung

Die Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes:	11.02.2025 bis 11.03.2025
Beschluss des Bebauungsplanes:	23.04.2025
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung:	...

Beilagen: Rechtsplan – Beschluss (M 1:500)

1. Änderung

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt mit gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Auflage des Entwurfes:	26.01.2026 bis 23.02.2026
Beschluss des Bebauungsplanes:	25.02.2026
Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung:	...

Beilagen: Evidenzplan, Rechtsplan – Beschluss (M 1:500)

2. Änderung

Die Änderung des vorliegenden Bebauungsplanes erfolgt ohne gleichzeitiger Änderung des Flächenwidmungsplanes:

<u>Auflage des Entwurfes:</u>	<u>bis</u>
<u>Beschluss des Bebauungsplanes:</u>	<u></u>
<u>Kundmachung des Bebauungsplanes als Verordnung:</u>	<u>...</u>

Beilagen: Evidenzplan, Rechtsplan – Entwurf (M 1:500)



Marktgemeinde Altenmarkt

Evidenzplan zum Bebauungsplan der Grundstufe

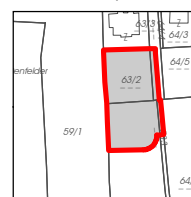
Kirchenfeld 2. Änderung

- ■ ■ Grenze des Planungsgebietes
- Änderungsflächen (in versch. Farben und mit fortlaufender Änderungsnummer)

M 1:500

Vermerk digitale Katastralmappe (DKM): (c) Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen in Wien

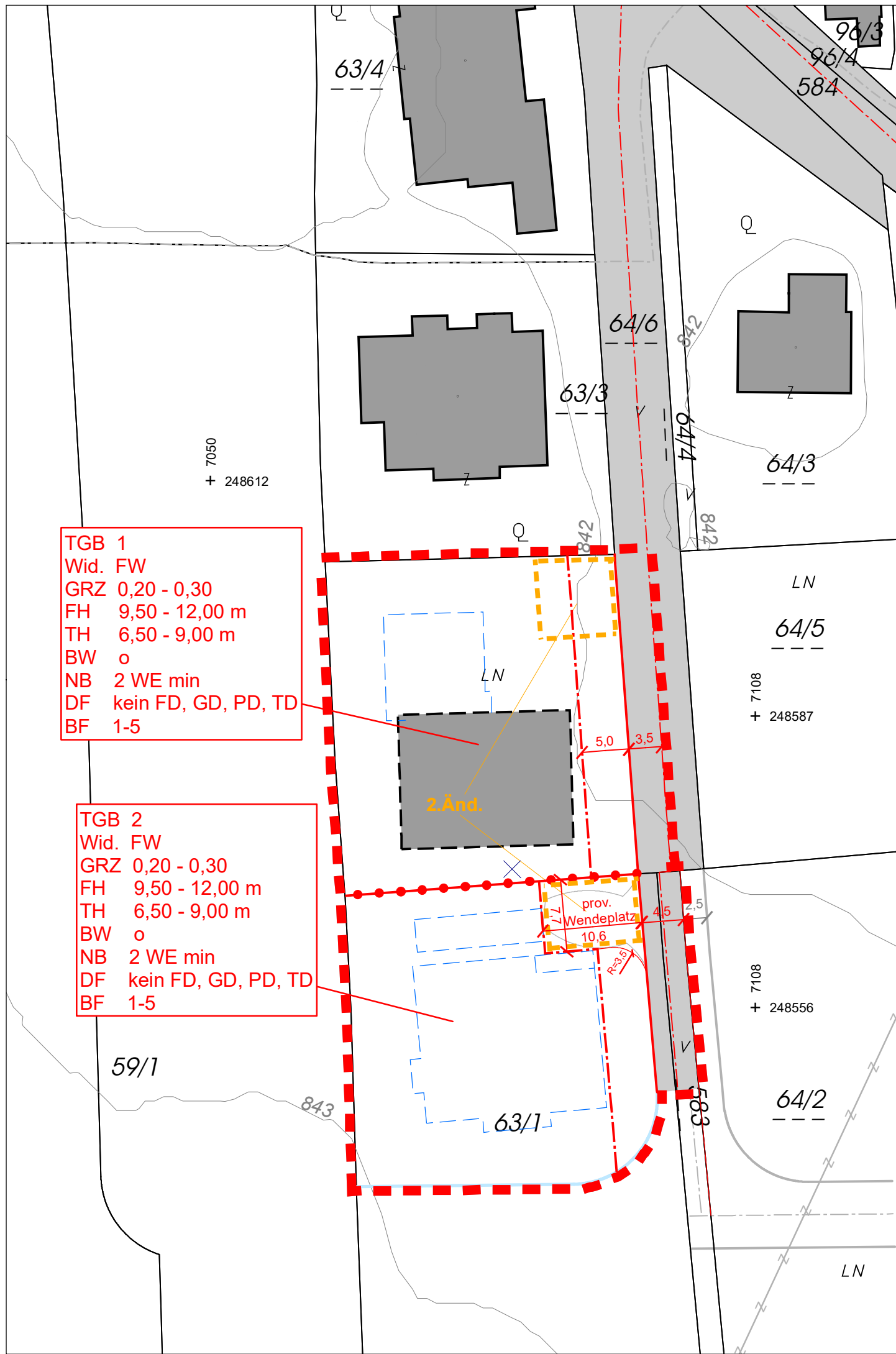
Übersichtsplan



allee42
landschaftsarchitekten

allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at

GZ 401 BPL 80Ä02/26-129
Salzburg, am 24.06.2026



LEGENDE

Die Werte in der Legende sind beispielhaft, es gelten die Angaben im Plan!
Noch nicht verordnete Festlegungen sind GRAU dargestellt!

Bestand:

- Grundstücksgrenzen Bestand
- Grundstücksnummer Bestand
- Messpunkte Geländehöhe
- Höhenschichtenlinien lt. SAGIS (aktueller Stand)



Bebauung Bestand



Bebauung Bestand (aus
Einreichplan Architektur Plan Bau
Oberreiter (22.05.2022))

Festlegungen gem. § 51 Abs. 2 und § 53 Abs. 2 ROG 2009

- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie (BFL)
- Gemeindestraße
- Sonstige Linie zum Ausbau von Verkehrsflächen

- GRZ Grundflächenzahl
- FH Firsthöhe
- TH Traufhöhe
- BW o offene Bauweise - freistehend oder gekuppelt
- NB 2 WE min Nutzung von Bauten - Anteil der Wohneinheiten als Mindestzahl

Sonstige Darstellungen

- Grenze des Planungsgebietes
- Grenzen anderer Bebauungspläne
- Grenze des Änderungsbereiches

Bemaßung in Meter

Schleppkurve gem. Berger TB GmbH

BF 1, 2,...

Besondere Festlegung im Text:
BF 1: Kap. 1.3.4: Maßnahmen zum Hochwasserschutz
BF 2: Kap. 1.3.5: Maßnahmen zum Bodenschutz
BF 3: Kap. 1.3.6: Oberflächenwasserbeseitigung
BF 4: Kap. 1.3.7: Maßnahmen zur Energieversorgung
BF 5: Kap. 1.2.4: Dichtebonus

Projekt (unverbindliche Darstellung)

TGB
Wid.
GRZ
FH
usw.

Nutzungsschablone für einheitliche Bebauungsbedingungen:
TGB Teilgebiet (fortlaufend nummeriert)
Wid. Widmung lt. Flächenwidmungsplan:
FW Bauland - förderbarer Wohnbau

Übrige Festlegungen: s. oben!

Plangrundlage:
Teilungsplan GZ.: 1662-13/25, DI Martin Unterberger Stand: 11.09.2025
prov. Umkehrplatz und Schleppkurve GZ: 2042/123-25, TB Berger GmbH. Stand: 13.02.2026



M 1:500

10 5 0 10Meter

Marktgemeinde Altenmarkt

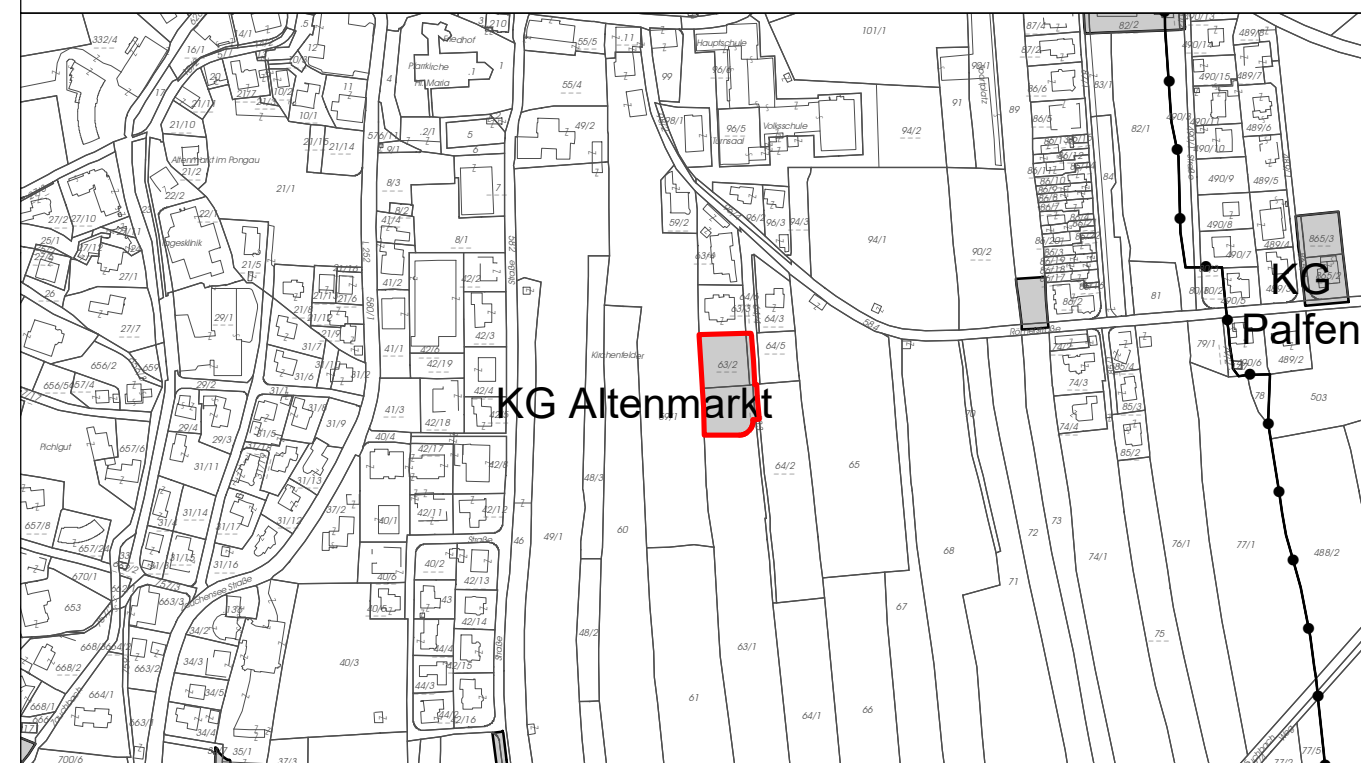
Nr. BPL. 80Ä02

Bebauungsplan der Grundstufe Kirchenfeld 2. Änderung

Rechtsplan (Entwurf)

Übersichtsplan

M 1:5 000



Öffentliche Auflage des Entwurfs
von: bis:

Beschluss der Gemeindevertretung
vom:

Kundmachung gemäß Gemeindeordnung
von: bis:

Beginn der Rechtswirksamkeit
am:

Rundstempel Bürgermeister/-in

Plangrundlage: DKM (BEV) Stand: 01.04.2025
Höhenschichten: OGD Portal Land Salzburg, Stand: 09/2022
weitere Quellen siehe links

M 1:500

Planverfasser:

allee42
landschaftsarchitekten
allee42 landschaftsarchitekten gmbh & co kg
ingenieurbüro für landschafts- und raumplanung
hofhaymer allee 42 • 5020 salzburg
t: +43 662 84 53 32 • f: dw-20
m: office@allee42.at • www.allee42.at

Projektleitung: DI Martin Sigl
Bearbeitung: DI Edith Hofer, DI Theresa Haberl

GZ 401 BPL 80Ä02/26-129
Salzburg, am 24.06.2026